

KÄRNTEN



MARKTGEMEINDE REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten
9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Telefon: 04359/2221-0 Fax: DW 24
e-mail: reichenfels@ktn.gde.at

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 19.12.2002 Zahl: 340/2336-01/2002 mit der eine Ortsbildschutzverordnung für das Gemeindegebiet von Reichenfels erlassen wird. Gemäß dem § 5 Abs. 1 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 LGBl. Nr. 32/1990 wird verordnet:

§ 1

Wirkungsbereich

Zum Schutz des erhaltenswerten Ortsbildes und im Interesse der Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes wird eine Ortsbildschutzverordnung für folgende Ortsgebiete von Reichenfels erlassen:

- für das Ortsgebiet von Reichenfels
- für das Ortsgebiet der Ortschaft St. Peter
- für den Bereich der Siedlung Süd und Moorhofstraße
- für den Bereich der Ferienhaussiedlung Rainsberg

Der genaue Geltungsbereich ist im Anhang planlich dargestellt und bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Anzeigepflichtige Maßnahmen

Im den im § 1 festgelegten Gebieten sind nachstehende Vorhaben dem Bürgermeister vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich anzuzeigen:

- a) Das Lagern von Leergebinden, Kisten, Verpackungsmaterial u. ä.
- b) Das Anbringen von Transparenten
- c) Das Anbringen von Leuchtschriften u. ä. an Fassaden, sofern es sich nicht um Geschäfts- oder Betriebsbezeichnungen handelt
- d) Das Anbringen oder Aufstellen von Verkaufsautomaten
- e) Die Anlage von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen, Lagerplätzen für Autowracks u. ä.

§ 3

Anzeigeverfahren

(1) Die Anzeige ist vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich bei der Marktgemeinde Reichenfels einzubringen. Sie hat die Art, Lage und Beschaffenheit des Vorhabens genau zu bezeichnen. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Ortsbild erforderlichen Darstellungen anzuschließen.

(2) Enthält die Anzeige die im Abs. 1 geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig oder sind ihr die Darstellungen nicht angeschlossen, ist nach § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorzugehen.

(3) Die Behörde hat die Ausführung zu untersagen, wenn durch das anzeigepflichtige Vorhaben das erhaltenswerte Ortsbild gestört oder verunstaltet oder wenn durch das anzeigepflichtige Vorhaben die Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes abträglich wäre. Hinsichtlich des § 2 lit e hat die Behörde die Ausführung auch dann zu untersagen, wenn dem Vorhaben der Flächenwidmungsplan entgegensteht.

(4) Erfolgt eine Untersagung binnen vier Wochen nach Einlagen der vollständigen Anzeige nicht oder stellt die Behörde vor Ablauf dieser Frist fest, dass dem anzeigepflichtigen Vorhaben keine Untersagungsgründe entgegenstehen, darf mit der Ausführung begonnen werden.

§ 4 Beseitigung

(1) Werden Vorhaben nach § 2 ohne Anzeige, abweichend von einer Anzeige oder vor ihrer Wirksamkeit ausgeführt, hat die Behörde die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes binnen angemessen festzusetzender Frist aufzutragen.

(2) Erfolgt das Lagern von Leergebinden, Kisten, Verpackungsmaterial u. ä. (§ 2 lit. a), das Anbringen von Transparenten (§ 2 lit. b) oder das Anbringen oder Aufstellen von Verkaufsautomaten (§ 2 lit. d) oder abweichend von einer Anzeige oder vor Wirksamkeit der Anzeige, so hat die Gemeinde den Eigentümer des entfernten Gegenstandes oder sonst Verfügungsberechtigten unverzüglich mit Bescheid aufzufordern, diesen zu übernehmen. Die Kosten der Entfernung und Aufbewahrung eines Gegenstandes sind vom Eigentümer oder dem sonst Verfügungsberechtigten der Gemeinde zu ersetzen. Eine Nichtübernahme eines entfernten Gegenstandes binnen einem Monat nach einer Aufforderung, in der auf die Folgen des Verfalles hingewiesen wurde, bewirkt dessen Verfall zugunsten der Gemeinde. Für Schäden, die bei der Entfernung von Gegenständen unvermeidbar eintreten, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(3) Wurden Maßnahmen nach § 2 lit c und e vor Wirksamkeit einer Anzeige oder abweichend von der Anzeige ausgeführt, ist die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes binnen angemessen festzusetzender Frist aufzutragen. Die Wiederherstellung obliegt in den Fällen, in denen Maßnahmen abweichend von einer Anzeige oder vor Wirksamkeit der Anzeige durchgeführt wurden, dem Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger, im Übrigen in erster Linie demjenigen, der die Maßnahme veranlasst oder gesetzt hat, kann dieser nicht herangezogen werden, dem Grundeigentümer oder sonst über ein Grundstück Verfügungsberechtigten.

§ 5 Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer Vorhaben gemäß § 2 ohne Anzeige, abweichend von einer Anzeige oder vor ihrer Wirksamkeit ausführt
Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,-- zu bestrafen.

§ 6 Inkrafttretung

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttretung dieser Verordnung tritt die Ortsbildschutzverordnung der Marktgemeinde Reichenfels vom 6. Dezember 1982, Zahl: 340/1982-2 außer Kraft.

Für die Marktgemeinde
der Bürgermeister:
Otto Monsberger

angeschlagen am: 20.12.2002
abgenommen am: 28.02.2003